

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksache 8/971 —**

A. Problem

Es werden in erheblicher Zahl Kraftfahrzeugkennzeichen, Kraftfahrzeugpapiere und Kraftfahrzeuge gestohlen und zur Begehung schwerer Straftaten mißbraucht. Zur Begehung von Straftaten werden auch Fahrzeuge angemietet.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnungen soll unter anderem geregelt werden

- die Beschaffenheit, Ausgabe und Anbringung von Kraftfahrzeugkennzeichenschildern
- die Beschaffenheit und Verwendung von Führerscheinen
- die Überwachung der gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen an Selbstfahrer.

Für diese Rechtsverordnungen werden die erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen im Straßenverkehrsgesetz geschaffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Bei Ländern und Gemeinden entstehen zusätzliche Verwaltungskosten, die sich im einzelnen nicht beziffern lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/971 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Batz

Stellv. Vorsitzender

Straßmeir

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

— Drucksache 8/971 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das
Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 8, 9, 10 und 11 eingefügt:

„8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen für Fahrzeuge, um die unzulässige Entfernung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen,

9. die Beschaffenheit, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, um deren Diebstahl oder deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen,

10. die Beschaffenheit und Prüfung von Fahrzeugen, um deren Diebstahl oder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 8, 9, 10, 11 und 12 eingefügt:

„8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen **(einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt)** für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen,

9. die Beschaffenheit, **Herstellung, Vertrieb**, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, um deren Diebstahl oder deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen,

10. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

deren Mißbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen,

11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 5 a und 5 b“ durch die Worte „Nr. 5 a, 5 b, 8, 9, 10 und 11“ ersetzt.

2. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Wer Kennzeichen für Fahrzeuge herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) vorher anzuzeigen.

(2) Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vertrieben oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltungsbehörde selbst die Kennzeichen ausgibt.

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn

1. diese ohne die vorgeschriebene Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden oder

11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, **soweit nicht die Strafverfolgungsbehörden hierfür zuständig sind,**

12. die Überwachung der gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Selbstfahrer

a) zur Bekämpfung der Begehung von Straftaten mit gemieteten Fahrzeugen oder

b) zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 5 a und 5 b“ durch die Worte „**Absatz 1** Nr. 5 a, 5 b, 8, 9, 10, 11, **12 Buchstabe a**“ ersetzt.

2. Nach § 6 a **werden** folgende §§ 6 b, **6 c und 6 d** eingefügt:

„§ 6 b

Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

- (1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung **einer Rechtsverordnung gemäß** § 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vertrieben oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltungsbehörde selbst die Kennzeichen ausgibt.

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

2. Kennzeichen ohne Entgegennahme des nach Absatz 2 vorgeschriebenen Berechtigungsscheins ausgegeben werden.

(5) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Verantwortlichen oder der von ihm mit Herstellung, Vertrieb oder Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen ergibt, oder
2. gegen die Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung oder Aushändigung von Nachweisen über die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen verstoßen wird.

(6) Mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befaßte Personen haben zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen zum Zwecke der Feststellung, ob Untersagungsgründe nach Absatz 4 oder 5 vorliegen, zu gestatten, daß diese

1. während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume,
2. außerhalb der Betriebs- oder Geschäftszeit zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume oder Wohnräume

betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen dürfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. Kennzeichen **vorsätzlich oder leichtfertig** ohne Entgegennahme des nach Absatz 2 vorgeschriebenen Berechtigungsscheins **vertrieben oder** ausgegeben werden.

(5) **unverändert**

Absatz 6 entfällt

§ 6 c

Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten

§ 6 b Abs. 1, 3, 4 Nr. 1 sowie Abs. 5 gilt entsprechend für die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von bestimmten — nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr festzulegenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) — Kennzeichenvorprodukten, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt.

§ 6 d

Auskunft und Prüfung

(1) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befaßten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6 b Abs. 1 bis 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten im Sinne des § 6 c befaßten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6 b Abs. 1 und 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel der Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zum Zwecke der Prüfung und Besichtigung betreten."

3. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ durch die Worte „einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

3. unverändert

4. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Mißbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder
2. Kennzeichen ohne Entgegennahme des nach § 6 b Abs. 2 vorgeschriebenen Berechtigungsscheins vertreibt oder ausgibt, oder
3. Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung in der Absicht herstellt, daß sie als Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder
4. nach Nummer 3 hergestellte Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.

(2) Schilder mit kennzeichenähnlicher Beschriftung oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden."

5. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund

4. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Mißbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert

2. unverändert

3. **Kennzeichen** in der Absicht **nachmacht**, daß sie als **amtlich zugelassene** Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder

4. **nachgemachte** oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.

(2) **Nachgemachte** oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. **§ 74 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden."**

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2, soweit sie § 6 b Abs. 1 betrifft, tritt einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Straßmeir

Der in Drucksache 8/971 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Außerdem erfolgte die Überweisung an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 7., 14. und 21. Juni 1978 beraten.

I. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf soll der Diebstahl von Kraftfahrzeugkennzeichenschildern, Fahrzeugpapieren und Kraftzeugen sowie deren Mißbrauch zur Begehung von Straftaten bekämpft werden. Kraftfahrzeugkennzeichenschilder sind zur Zeit weder diebstahlsicher noch fälschungssicher. Es ist relativ einfach, solche Schilder herzustellen, zu erwerben sowie an Kraftfahrzeugen anzubringen und wieder zu entfernen. Dadurch wird die Begehung von Straftaten mit Kraftfahrzeugen sowie der Diebstahl von Fahrzeugen erheblich begünstigt. Bei Straftaten werden insbesondere Phantasiekennzeichen oder sog. Dubletten verwendet, wodurch die elektronische Zielfahndung der Polizei erheblich erschwert wird. Dem soll durch den Erlass neuer Vorschriften vorgebeugt werden.

Durch Rechtsverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschriften soll künftig im einzelnen u. a. geregelt werden:

- die Beschaffenheit, Herstellung, Ausgabe und Anbringung von Kraftfahrzeugkennzeichenschildern am Fahrzeug,
- die Beschaffenheit von Führerscheinen und sonstigen Fahrzeugpapieren,
- die Beschaffenheit und Prüfung von Kraftfahrzeugen, um den Diebstahl und den Mißbrauch zur Begehung von Straftaten zu bekämpfen,
- die Ermittlung von gestohlenen Fahrzeugen, Kennzeichenschildern und Führerscheinen.

Für derartige Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wird eine Ermächtigungsgrundlage in das Straßenverkehrsgesetz eingefügt. Wer künftig Kraftfahrzeugkennzeichenschilder herstellen will, muß dieses anzeigen; er darf solche Schilder nur noch gegen amtlichen Berechtigungsschein ausgeben. Bei Unzuverlässigkeit kann die Herstellung untersagt werden. Verstöße gegen die neuen Vorschriften werden als Straftaten geahndet.

II. Ergebnisse eines nichtöffentlichen Anhörungsverfahrens

Verkehrsausschuß und Innenausschuß haben in gemeinsamer Sitzung am 9. November 1977 ein nicht-öffentliches Anhörungsverfahren durchgeführt, um die Frage zu klären, wie das künftige Kraftfahrzeugkennzeichenschild aussehen sollte, um ein höheres Maß an Diebstahl- und Fälschungssicherheit zu erreichen. Zur Wahl stehen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zwei Lösungsmöglichkeiten: Ein mit besonderen Sicherheitskennzeichen versehenes Kunststoff-Folienschild, welches auf die hintere Karosserie des Fahrzeuges aufgeklebt wird, sowie ein Aluminiumschild, das mit Stahlschrauben fest an der Karosserie angeschraubt werden soll.

1. Die Bundesregierung bevorzugte bislang bei dem Anhörungsverfahren die sog. Folienlösung. Hier wird ein relativ hoher Grad an Diebstahlsicherheit und wegen der Sicherheitsmerkmale in der Folie auch ein erheblicher Grad an Fälschungssicherheit erreicht. Allerdings sind nach Meinung verschiedener Sachverständiger auch erhebliche Nachteile dieser Lösung festzustellen. Nur etwa 25 v. H. der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge haben eine ausreichend große ebene Fläche am hinteren Teil der Karosserie, die sich für die Anbringung der Folie eignet. Bei dem überwiegenden Teil der Kraftfahrzeuge müßte daher auch künftig das herkömmliche Metallschild weiter verwendet werden, das dann allerdings durch eine zusätzliche kleine Folie ergänzt würde. Bei dem Aufkleben der Folie müssen besondere Anforderungen an den Haftgrund, an die Temperatur usw. erfüllt werden. Alle Fahrzeuge müßten außerdem bei den Straßenverkehrsämtern vorgeführt werden, wenn sie neu zugelassen oder stillgelegt werden sollen. Hier entstünde ein erheblicher zusätzlicher Raum- und Personalbedarf. Folienschilder verschmutzen leicht und sind auch empfindlich gegen Sand.
2. Als technische Alternative für das Folienschild käme ein Schild aus Aluminium-Blech mit Sollbruchstellen in Betracht, das mit Stahlschrauben relativ diebstahlsicher an der Karosserie befestigt würde. Ein solches Schild wäre relativ fälschungssicher; die absolute Diebstahlsicherheit wäre jedoch nicht gegeben. Auch Stahlschrauben lassen sich mit geeigneten Werkzeugen lösen oder abschlagen. Ergänzend hierzu soll an der Innenseite der Heckscheibe des betreffenden Fahrzeuges eine zusätzliche Kontrollfolie angebracht werden. Auch bei dieser Lösung treten jedoch Schwierigkeiten bei der vorübergehenden Stilllegung oder bei der Abmeldung des

Fahrzeuges auf. Das Aluminiumschild ist für den Kraftfahrzeugbesitzer teurer als das Folienschild.

3. Verkehrsausschuß und Innenausschuß haben nach Abschluß des Anhörungsverfahrens das Bundesverkehrsministerium beauftragt, die beiden in Betracht kommenden technischen Alternativen unverzüglich durch mindestens zwei unabhängige Institute prüfen zu lassen. Dabei sollen Vor- und Nachteile der beiden Lösungsmöglichkeiten gegenübergestellt werden. Diese Prüfungen werden zur Zeit durchgeführt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

III. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Obwohl zur Zeit noch keine Klarheit über die künftige Beschaffenheit der in möglichst großem Umfange fälschungs- und diebstahlsicheren Kraftfahrzeugkennzeichenschilder besteht, hält der Verkehrsausschuß es nicht für angezeigt, das Gesetzgebungsverfahren weiter zu verzögern. Durch die Verabschiedung der Vorlage soll der Bundesminister für Verkehr in die Lage versetzt werden, alsbald insbesondere Vorschriften über die Ausgabe der herkömmlichen Kennzeichenschilder ausschließlich gegen amtlichen Berechtigungsausweis zu erlassen und weitere Regelungen zur Erschwerung von Straftaten in Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen zu treffen. Der Verkehrsausschuß legt jedoch großen Wert darauf, daß er über das Ergebnis der laufenden technischen Untersuchung der Möglichkeiten für die künftige Ausgestaltung der Kennzeichenschilder, das im Herbst dieses Jahres zu erwarten ist, im einzelnen unterrichtet wird. Der Verkehrsausschuß nimmt zustimmend Kenntnis davon, daß die Bundesregierung dem Bundestag einen schriftlichen Bericht vorlegen und vor dem Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen die beteiligten Ausschüsse konsultieren und keine Regelung gegen das Votum der Ausschüsse in Kraft setzen wird.

2. An dem Gesetzentwurf hat der Verkehrsausschuß folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 12

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß auch für die gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen an Selbstfahrer Vorschriften zur stärkeren Überwachung geschaffen werden, weil in

der Vergangenheit nicht selten Fahrzeuge zur Begehung von Straftaten angemietet worden sind. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, eine weitere Ermächtigungsgrundlage für derartige Vorschriften zu schaffen. Der Verkehrsausschuß folgt damit einer Empfehlung des Innenausschusses.

§ 6 Abs. 2

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung der Nummer 12 in Absatz 1 ergibt.

§ 6 c

Der Ausschuß hat beschlossen, auch Vorprodukte der künftigen fälschungssicheren und diebstahlsicheren Kraftfahrzeugkennzeichenschilder in die behördlichen Überwachungsmaßnahmen einzubeziehen. Auch diese Hersteller sollen einer Anzeigepflicht unterliegen und Einzelnachweise über Herstellung, Vertrieb und Ausgabe führen. Der Verkehrsausschuß folgt damit entsprechenden Empfehlungen von Innenausschuß und Rechtsausschuß.

§ 6 d

Der Verkehrsausschuß ist einer Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat die Bestimmungen über Auskunftspflicht und Zutrittsrecht zu Grundstücken der Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeit neu gefaßt.

§ 22 a

Die Neufassung der Strafnorm beruht ebenfalls auf einem Vorschlag des Rechtsausschusses.

Die übrigen Änderungen an dem Gesetzentwurf sind entweder redaktioneller Art oder gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben.

IV. Mitberatende Stellungnahmen

Innenausschuß und Rechtsausschuß gehen davon aus, daß von den im Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen erst Gebrauch gemacht wird nachdem die Bundesregierung ihre Vorstellungen in den Ausschüssen vorge tragen und die Zustimmung hierzu erhalten hat. Dies hat die Bundesregierung ausdrücklich zugesagt.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

Bonn, den 21. Juni 1978

Straßmeir

Berichterstatler

